



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/SVGSt	Florian Burger	DW 2485 DW 2695	24.08.2012
21105/0027-				
II/A/1/2012				

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumenten- schutz, mit der die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages ab dem Jahr 2013 festgesetzt wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung, mit der die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages ab dem Jahr 2013 festgesetzt wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Entwurf wird der Beitragssatz nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) durch Verordnung auf 3,7 % angehoben. Diese Maßnahme wird von der Bundesarbeitskammer grundsätzlich begrüßt.

In Art XI Abs 3 NSchG ist der Nachtschwerarbeits-Beitrag mit derzeit 2 % der allgemeinen Beitragsgrundlage festgesetzt. Gemäß Art XI Abs 5 leg cit kann dieser Beitrag durch Verordnung geändert werden.

Grundsätzlich ist der Beitragssatz durch Verordnung so abzuändern, dass 75 % des Aufwandes für Nachtschwerarbeit (Sonderruhegeld etc) durch Beiträge und 25 % aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt sind. Seit 1997 beträgt der Beitragssatz unverändert 2 %, wodurch der Deckungsgrad der Beiträge von 75 % auf mittlerweile rund 40 % gesunken ist. Umgekehrt beträgt die „Subventionierung“ aus allgemeinen Steuermitteln bereits 60 %.

Noch im Begutachtungsentwurf der Novelle des Nachtschwerarbeitsgesetzes durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl I Nr. 35/2012) war vorgesehen, den Nachtschwerarbeits-Beitrag im Gesetz mit 5 % der allgemeinen Beitragsgrundlage (statt den bisherigen 2 %) festzusetzen.

Außerdem wäre der Verordnungsgeber bloß zur Erhöhung dieser Prozent-Zahl ermächtigt gewesen. Im Rahmen jenes Begutachtungsverfahrens begrüßte die Bundesarbeitskammer, neben weiteren Maßnahmen, die Erhöhung des Beitragssatzes, zumal dies zu Mehreinnahmen geführt hätte.

Nunmehr ist anzumerken, dass die sinnvolle Erhöhung des Beitrags nicht in die genannte Novelle eingeflossen ist und weiterhin 2 % als grundlegender Wert gelten. Aus diesem Grund bedarf es der Erhöhung dieses Wertes auf 3,7 % mittels Verordnung, um die 75 %ige Einnahmendeckung zu erreichen. Insgesamt betrug die Ersatzleistung des Bundes an die Träger im Jahr 2011 EUR 43,1 Mio. Mit angenommenen 18.500 Versicherten im Jahr 2013 werden Beitragseinnahmen von EUR 35,9 Mio erwartet.

Zusammenfassend wird die längst fällige Erhöhung des Nachtschwerarbeits-Beitrages begrüßt, wiewohl anhand der zugrunde gelegten Prognosen von einer eher optimistischen Betrachtung gesprochen werden kann. Dies entspräche auch dem Ziel der Budgetkonsolidierung.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A. F.d.